



Auflösung, Liquidation und Löschung einer AG, GmbH, Genossenschaft und eines Vereins

1. Schritt: Eintragung der Auflösung

Die **Auflösung** ist bei der AG, GmbH und Genossenschaft von einer oder mehreren für die Rechtseinheit zeichnungsberechtigten Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigungen oder durch eine bevollmächtigte Drittperson (bitte Kopie der Vollmacht beilegen) **umgehend nach dem Auflösungsbeschluss** beim Handelsregister **anzumelden** (Art. 17 und 18 HRegV). Die Liquidatoren sind vom Verwaltungsrat anzumelden (Art. 740 Abs. 2 OR). Beim Verein muss der Vorstand die Auflösung anmelden (Art. 79 ZGB). Im Handelsregister sind die Auflösung, das Datum des Auflösungsbeschlusses, der Firmenzusatz «in Liquidation», die Liquidatoren sowie die Aufhebung der statutarischen Übertragungsbeschränkung von Aktien und Partizipationsscheinen einzutragen. Gegebenenfalls sind auch Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen und eine Liquidationsadresse (Art. 63 Abs. 3, Art. 83, Art. 89 und 93 HRegV) zu registrieren.

Zusätzlich zur **Anmeldung** benötigen wir bei einer AG und bei einer GmbH die **öffentliche Urkunde** (Art. 736 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 821 Abs. 2 OR; Art. 63 Abs. 2 lit. a, Art. 83 und 89 HRegV), bzw. bei einer Genossenschaft und einem Verein das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalunterzeichnete **Protokoll über den Auflösungsbeschluss** und gegebenenfalls die Bezeichnung der Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung. Zudem sind die **Wahlannahmeerklärungen** der Liquidatoren und deren **amtlich beglaubigte Unterschriften** einzureichen (Art. 63 Abs. 2 und Art. 21 HRegV), sofern die Personen noch nicht bei dieser Rechtseinheit eingetragen waren. Die Annahme der Wahl kann auch durch die Unterzeichnung der Anmeldung erklärt werden.

2. Schritt: Eintragung der Löschung

Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation (Art. 738, Art. 821a Abs. 1, Art. 826 Abs. 2, Art. 913 Abs. 1 OR und Art. 58 ZGB). Die Liquidatoren haben die Liquidation gemäss Art. 742 ff. OR durchzuführen. Insbesondere ist die **Publikation eines Schuldenerufs im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)** zu veranlassen.

Die Löschung ist von den Liquidatoren erst nach Beendigung aller Liquidationshandlungen anzumelden (Art. 746, Art. 826 Abs. 2 und Art. 913 Abs. 1 OR), **frühestens jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung des Schuldenerufs im SHAB**. Die Löschanmeldung kann indessen bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte im Sinne von Art. 745 Abs. 3 OR bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Mit der Mitteilung über die Beendigung der Liquidation und der Anmeldung zur Löschung der Firma ist uns gleichzeitig auch das Datum des Schuldenerufs im SHAB, das heisst das Ausgabedatum des betreffenden Blattes und die Meldungsnummer, bekanntzugeben. Die **Anmeldung** der Löschung ist **durch sämtliche Liquidatoren** zu unterzeichnen (Art. 746 OR).

Die Löschung darf erst in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die **Steuerbehörden des Bundes und des Kantons** der Löschung zugestimmt haben.